



**Bundesagentur für Arbeit**

**Regionaldirektion Nord**

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Kiel, 19.08.2004

## **ERLAUBNIS**

### **zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Maruschke Personaldienstleistungen GmbH**  
**Warendorfer Straße 11**

**17192 Waren**

vertreten durch den Geschäftsführer

**Rainer Maruschke**

die ab dem 13.10.1994 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **mit Wirkung ab 20.11.2000** unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Gumz)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.